

AGB
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Alfons Litzfellner – „Zillertaler Gäste-Service“
UID-Nr: ATU 33328306

**Firmenbuchnr. FN 74645 y, eingetragen beim Landesgericht Innsbruck
(Stand 1.2.2019)**

I. Zwischen Alfons Litzfellner und Veranstalter / Busunternehmer

II. Zwischen Alfons Litzfellner und Vermieter

I. Zwischen Alfons Litzfellner und Veranstalter / Busunternehmer

1. Geltung:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge, die ab dem 1.2.2019 zwischen Alfons Litzfellner und den Veranstalter/Busunternehmern abgeschlossen werden.

Dem Veranstalter/Busunternehmer werden die AGB auf der Homepage (Domain: <https://zgs.at/>) zur Kenntnis gebracht.

2. Allgemeines:

Für alle Besorgungsleistungen und Vereinbarungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein Vertragsabschluss ist nur zu diesen Bedingungen möglich, andere Geschäftsbedingungen (etwa jene des Veranstalters/Busunternehmers) haben keine verpflichtende Wirkung.

3. Vertragspartner:

Vertragspartner sind Alfons Litzfellner (Firma: „Zillertaler Gäste-Service“ Litzfellner eU), und die Veranstalter/Busunternehmer. Der Veranstalter/Busunternehmer ist auch dann Vertragspartner, wenn er für andere Personen Reservierungen tätigt, es sei denn, dass der Veranstalter/Busunternehmer eine schriftliche Vollmacht einer anderen Person vorlegt und schriftlich erklärt, nur im Namen und auf Rechnung dieser anderen Person als Vertreter tätig zu sein.

4. Vertragsabschluss:

Alfons Litzfellner erstattet (üblicherweise auf Anfrage des Veranstalters/Busunternehmers hin) ein detailliertes schriftliches Angebot und räumt dem Veranstalter/Busunternehmer eine angemessene Annahmefrist (Optionsfrist) ein. Der Vertrag (Besorgungsvertrag) gilt als abgeschlossen, wenn innerhalb der Annahmefrist bei Alfons Litzfellner die schriftliche Erklärung des Veranstalters/Busunternehmers eingelangt ist, dass das Angebot vollinhaltlich und unverändert angenommen wird. Sollte die Annahmeerklärung auch nur in einem Punkt vom Angebot abweichen, so gilt der Vertrag mit Einlangen der schriftlichen Reservierungsbestätigung von Alfons Litzfellner beim Veranstalter/Busunternehmer im Umfang und mit Inhalt dieser Reservierungsbestätigung als abgeschlossen.

Der Veranstalter/Busunternehmer ist in jedem Falle verpflichtet, die bei ihm eingelangte schriftliche Reservierungsbestätigung zu unterfertigen und Alfons Litzfellner unverzüglich zu retournieren. Im Verzugsfalle ist der Veranstalter/Busunternehmer gemäß Punkt 7a dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, mit sofortiger

Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder E-mail.

5. Zahlung und Verzugsfolgen:

Alle Preise werden in Euro angegeben und schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer und die Kurtaxe ein. Alle Zahlungen haben ohne Skontoabzug, porto- und spesenfrei zu erfolgen. Der Veranstalter/Busunternehmer ist verpflichtet, 50 % des voraussichtlichen Rechnungsbetrages (Rechnungsbetrag laut Reservierung abzüglich der schriftlich vorgenommenen Stornierungen) so rechtzeitig zu überweisen, dass dieser Betrag spätestens am zehnten Tag vor Ankunft (der Ankunftstag wird nicht mitgezählt) auf dem Konto von Alfons Litzfellner eingelangt ist. Im Verzugsfalle ist Alfons Litzfellner berechtigt, gemäß Punkt 7a dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Die restlichen 50 % des Rechnungsbetrages sind binnen fünf Tagen nach endgültiger Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei auch unverschuldetem Zahlungsverzug ist der Veranstalter/Busunternehmer verpflichtet, Zinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 456 Unternehmensgesetzbuch zu bezahlen und alle Mahn-, Inkasso- und Rechtsanwaltskosten zu tragen.

6. Stornierungen:

a) Für Besorgungsverträge, in denen nur die Vermittlung einer bestimmten Hotelkategorie geschuldet wird, ohne dass dabei das Hotel zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Besorgungsvertrag) konkretisiert ist, gilt Folgendes:

Bis zum 14. Tag vor Ankunft kann der Veranstalter/Busunternehmer kosten- und spesenfrei Stornierungen von bis zu 100% der Teilnehmer vornehmen.

Ab dem 14. Tag bis zum 7. Tag vor Ankunft kann der Veranstalter/Busunternehmer kosten- und spesenfrei Stornierungen von bis zu 10 % der Teilnehmer vornehmen.

Bei der Berechnung all dieser Fristen wird der Ankunftstag nicht mitgerechnet. Stornierungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des Stornierungsschreibens bei Alfons Litzfellner maßgeblich.

Für Stornierungen, die über den oben erwähnten Umfang (Stornierungen ab dem 14. Tag bis zum 7. Tag vor Ankunft von mehr als 10 % der Teilnehmer) hinausgehen, hat der Veranstalter/Busunternehmer eine Stornogebühr in der Höhe von 80 % des Rechnungsbetrages (inkl. USt.) zu bezahlen. Bei einer Stornierung bis zum zweiten Tag vor Ankunft beträgt die Stornogebühr 100% des Rechnungsbetrages (inkl. Ust.).

b) Für Besorgungsverträge, in denen Alfons Litzfellner konkret spezifizierte Hotels besorgt, gilt Folgendes:

Bis 60 Tage vor Ankunft kann der Veranstalter/Busunternehmer kosten- und spesenfrei Stornierungen von bis zu 100% der Teilnehmer vornehmen.

Ab dem 60. Tag bis zum 28. Tag vor Ankunft kann der Veranstalter kosten- und spesenfrei Stornierungen von bis zu 50% der Teilnehmer vornehmen.

Ab dem 28. Tag bis zum 14. Tag vor Anreise kann der Veranstalter kosten- und spesenfrei Stornierungen von bis zu 10% der Teilnehmer vornehmen.

Bei der Berechnung all dieser Fristen wird der Ankunftsstag nicht mitgerechnet.

Stornierungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des Stornierungsschreibens bei Alfons Litzfellner maßgeblich.

Für Stornierungen, welche über den oben erwähnten Umfang hinausgehen, hat der Veranstalter/Busunternehmer eine Stornogebühr (inkl. USt.) - wie nachfolgend aufgeschlüsselt - zu bezahlen:

- Bei Stornierungen ab dem 60. Tag bis zum 28. Tag vor Ankunft beträgt die Stornogebühr 60% des Rechnungsbetrages (inkl. USt.).
- Bei Stornierungen ab dem 28. Tag bis zum 14. Tag vor Ankunft beträgt die Stornogebühr 75% des Rechnungsbetrages (inkl. USt.).
- Bei Stornierungen ab dem 14. Tag vor Ankunft beträgt die Stornogebühr 90% des Rechnungsbetrages (inkl. USt.).
- Ab dem dritten Tag vor Ankunft beträgt die Stornogebühr 100% des Rechnungsbetrages (inkl. USt.)

7. Rücktrittsrechte von Alfons Litzfellner:

a) Alfons Litzfellner ist berechtigt, vom gegenständlichen Besorgungsvertrag kosten- und spesenfrei mit sofortiger Wirksamkeit zurückzutreten, wenn der Veranstalter/Busunternehmer entgegen seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Reservierungsbestätigung nicht innerhalb der von Alfons Litzfellner zu setzenden Nachfrist von 8 Tagen an ihn übermittelt hat;

b) Alfons Litzfellner ist berechtigt, vom gegenständlichen Besorgungsvertrag kosten- und spesenfrei mit sofortiger Wirksamkeit zurückzutreten, wenn der Veranstalter/Busunternehmer entgegen seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen 50 % des voraussichtlichen Rechnungsbetrages nicht rechtzeitig auf das Geschäftskonto von Alfons Litzfellner überweist; dies allerdings unbeschadet der Rechte von Alfons Litzfellner, die in Punkt 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgewiesenen Stornogebühren vom Veranstalter/Busunternehmer zu erhalten.

c) Alfons Litzfellner ist berechtigt, auch von allen weiteren für die Zukunft bereits abgeschlossenen Besorgungsverträgen mit sofortiger Wirksamkeit zurückzutreten, wenn der Veranstalter/Busunternehmer eine fällige Rechnung innerhalb der von Alfons Litzfellner zu setzenden Nachfrist von 14 Tagen immer noch nicht gänzlich bezahlt hat; wenn Alfons Litzfellner Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Veranstalters/Busunternehmers vermindert erscheinen lassen; wenn höhere Gewalt – auch wenn sie der Sphäre von Alfons Litzfellner zuzuordnen ist – es Alfons Litzfellner unmöglich macht, die zugesagten Leistungen ordnungsgemäß zu

erbringen und der Veranstalter/Busunternehmer hierüber unverzüglich informiert wurde.

d) Bei Gruppen-Serien-Buchungen (Buchungen für Reisegruppen für mindestens 5 Termine, die innerhalb von 6 Monaten liegen) ist Alfons Litzfellner berechtigt, vom Gesamtvertrag mit sofortiger Rechtswirksamkeit zurückzutreten, wenn der Veranstalter/Busunternehmer bereits die Hälfte der Buchungen storniert hat. Rücktrittserklärungen von Alfons Litzfellner hinsichtlich weiterer für die Zukunft bereits abgeschlossener Reservierungen bzw. Verträge werden rechtsunwirksam, wenn der Veranstalter/Busunternehmer innerhalb von 14 Tage ab Rücktrittserklärung von Alfons Litzfellner (Datum der Postaufgabe) für alle weiteren Reservierungen bzw. Besorgungsaufträge volle Vorauszahlung leistet und dieser Betrag innerhalb dieser Frist auf dem Geschäftskonto von Alfons Litzfellner eingelangt ist.

8. Leistungsvorbehalt:

Alfons Litzfellner behält sich vor, zugesagte Leistungen durch gleich- oder höherwertige Leistungen zu ersetzen, sofern der Gesamtzuschnitt der Arrangements dadurch nicht oder nur unwesentlich verändert wird.

9. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand:

Für dieses Besorgungsvertragsverhältnis gilt österreichisches Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Besorgungsvertrag gilt die Zuständigkeit des für den Sitz in 6271 Uderns sachlich- und örtlich zuständigen inländischen Gerichtes.

10. Schriftlichkeitsgebot:

Abänderungen unserer AGB können nur ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Auf mündliche Vereinbarungen die von unseren AGB abweichen, kann sich der Veranstalter/Busunternehmer nicht berufen. Sie sind wirkungslos.

11. „Cookies-Hinweis“:

Wir weisen darauf hin, dass zum Zweck des Vertragsabschlusses und zur späteren Vertragsabwicklung im Rahmen von Cookies die IP-Daten der Veranstalter/Busunternehmer gespeichert werden, ebenso allfällige Namen, E-Mail und Kreditkartennummern.

12. Datenspeicherung:

Die vom Veranstalter/Busunternehmer bereitgestellten Daten dienen zum Vertragsabschluss bzw. zur Vertragserfüllung. Die Datenübermittlung erfolgt nicht an Dritte, mit Ausnahme der Übermittlung von Daten an einen Steuerberater zur Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtung von Alfons Litzfellner.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des § 96 Abs 3 Telekommunikationsgesetz sowie Artikel 6 Abs 1 lit a (Einwilligung) und/oder lit b (notwendig zur Vertragserfüllung) der DSGVO.

13. Einwilligung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG):

Der Veranstalter/Busunternehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten, welche im Rahmen dieses Besorgungsgeschäftes bekannt werden, bei Alfons Litzfellner gespeichert werden.

Sollte Alfons Litzfellner von einem Teilnehmer der Veranstalter/Busunternehmer auf Basis der DSGVO/DSG angezeigt oder in Anspruch genommen werden, dann verpflichtet sich der Veranstalter/Busunternehmer Alfons Litzfellner diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Einwilligung betreffend die personenbezogenen Daten wird zeitlich unbefristet erteilt und kann jederzeit vom Veranstalter/Busunternehmer widerrufen werden.

Im Sinne von § 43 DSG werden nachstehende weitere Informationen zur Verfügung gestellt:

a) Verantwortlicher:

Alfons Litzfellner, Dorfstraße 76, 6271 Uderns

b) Datenschutzbeauftragter:

Mag. Silke Bräuer, Unterdorf 61, 6135 Stans

c) Rechte der betroffenen Personen im Sinne des DSG:

Die betroffene Person bzw. der Veranstalter ist berechtigt

- zu prüfen, ob und welche personenbezogenen Daten von Alfons Litzfellner über die betroffene Person gespeichert werden und Kopien dieser Daten zu erhalten;
- die Berechtigung, Ergänzung oder das Löschen der personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform vereinbart wurden, zu verlangen;
- zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken;
- unter bestimmten Umständen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor erteilte Einwilligung zu widerrufen;
- Datenübertragbarkeit zu verlangen;
- die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und
- bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben (Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Tel.: +43/1 52 152-0, e-mail: dsb@dsb.gv.at).

II. Zwischen Alfons Litzfellner und Vermieter

1. Geltung:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge, die ab dem 1.2.2019 zwischen Alfons Litzfellner und den Vermietern abgeschlossen werden.

Dem Vermieter werden die AGB auf der Homepage (Domain: <https://zgs.at/>) zur Kenntnis gebracht.

2. Vertragspartner:

Vertragspartner sind Alfons Litzfellner (Firma: „Zillertaler Gäste-Service“ Litzfellner eU), und der Vermieter.

3. Allgemeines:

Für alle Besorgungsleistungen und Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Ein Vertragsabschluss ist nur zu diesen nachfolgenden Bedingungen möglich, andere Geschäftsbedingungen (etwa jene des Vermieters) haben keine verpflichtende Wirkung.

4. Option:

Der Vermieter bietet Alfons Litzfellner (üblicherweise auf Anfrage von Alfons Litzfellner) rechtsverbindlich mündlich (telefonisch) oder schriftlich Hotelvertragsleistungen (ein Bettenkontingent mit bestimmtem Umfang samt Nebenleistungen wie Frühstück, Halbpension etc.) an und räumt Alfons Litzfellner gleichzeitig die Option ein, dieses Angebot innerhalb der Optionsfrist rechtsverbindlich anzunehmen.

Zu Beweissicherungszwecken übermittelt Alfons Litzfellner dem Vermieter ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben (Optionsbestätigung).

Sofern im Einzelfall keine abweichenden Fristen vereinbart werden, gelten die folgenden Optionsfristen:

- a)** bei Optionseinräumung bis 3 Monate vor Ankunft 14 Tage;
- b)** bei Optionseinräumung bis 2 Monate vor Ankunft 10 Tage;
- c)** bei Optionseinräumung bis 1 Monat vor Ankunft 7 Tage;
- d)** bei Optionseinräumung innerhalb eines Monats vor Ankunft 4 Tage;

Bei den vorgenannten Optionsfristen wird der Tag der Optionseinräumung nicht mitgerechnet. Bei den vorgenannten Monatsfristen wird der Tag der Ankunft nicht mitgerechnet. Während offener Optionsfrist ist es dem Vermieter – bei sonstigem Schadenersatz – nicht gestattet, dritten Personen irgendwelche den Optionsgegenstand betreffende Recht einzuräumen, vor allem ist es dem Vermieter nicht gestattet, das angebotene Bettenkontingent für den angebotenen Zeitraum anderweitig zu vergeben.

5. Vertragsabschluss:

Der Hotelvertrag (samt allen Nebenleistungen) kommt zustande, indem Alfons Litzfellner dem Vermieter innerhalb offener Optionsfrist die Erklärung übermittelt, dass das Angebot in den wesentlichen Punkten unverändert angenommen wird. Für die Rechtzeitigkeit der Annahmeerklärung (Optionsausübungserklärung) ist das

Postaufgabedatum bzw. das Datum der Absendung des Telefax oder E-Mail seitens Alfons Litzfellner maßgeblich. Der Vermieter hat unverzüglich nach Vertragsabschluss zu Beweissicherungszwecken eine Reservierungsbestätigung an Alfons Litzfellner zu übermitteln. Läuft die Optionsfrist ohne Annahme des Angebotes durch Alfons Litzfellner ab, so ist das Bettenkontingent automatisch wieder für die Vermieter frei. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen USt. und der Kurtaxe.

6. Freiplatzregelung:

Der Vermieter ist verpflichtet, bei Reisegruppen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unentgeltlich Freiplätze zu gewähren wie folgt:

- a)** ab 15 vollzahlenden Personen – 1 Freiplatz
- b)** ab 35 vollzahlenden Personen – 1,5 Freiplätze
- c)** ab 40 vollzahlenden Personen – 2 Freiplätze
- d)** bei je weiteren 20 voll zahlenden Personen – je 1 weiterer Freiplatz

Zahlende Kinder gelten als halbe Vollzahler. Die Freiplatzregelung schließt die Unterkunft in einem Einzelzimmer und auch alle anderen Leistungen ein, welche für die vollzahlenden Personen vereinbart wurden (insbesondere auch Frühstück und Halbpension etc.)

7. Stornierung:

Der Vermieter ist nicht berechtigt, mit Alfons Litzfellner abgeschlossene Verträge zu stornieren, das Recht Stornierungen vorzunehmen, steht ausschließlich Alfons Litzfellner nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu:

- a)** bis zum 7. Tag vor Ankunft kann Alfons Litzfellner kosten- und spesenfrei unbeschränkt Stornierungen vornehmen;
- b)** ab dem 7. Tag bis zum 4. Tag vor Ankunft kann Alfons Litzfellner kosten- und spesenfrei Stornierungen im Umfang von maximal 20% der Teilnehmer vornehmen;
- c)** ab dem 4. Tag kann Alfons Litzfellner kosten- und spesenfrei Stornierungen im Umfang von maximal 10% der Teilnehmer vornehmen.

Bei Berechnung all dieser Fristen wird der Ankunsttag nicht mitgerechnet. Stornierungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen, für die Rechtzeitigkeit der Stornierungen ist das Postaufgabedatum bzw. die Absendung des Telefax oder E-Mail durch Alfons Litzfellner maßgeblich.

Alfons Litzfellner verpflichtet sich, für Stornierungen, die über den oben erwähnten Umfang hinausgehen (für Stornierungen ab dem 7. Tag bis zum 4. Tag vor Ankunft von mehr als 20% der Teilnehmer und Stornierungen ab dem 4. Tag vor Ankunft von mehr als 10% der Teilnehmer) eine Stornogebühr im Sinne eines pauschalierten Schadenersatzes in der Höhe von 60% (inkl. USt.) des Rechnungsbetrages (inkl. USt.), jedoch maximal den Wert von 3 Tagesleistungen zu 100%, an den Vermieter zu bezahlen.

Der Vermieter verzichtet auf die Geltendmachung eines jeglichen allenfalls darüber hinaus gehenden Schadens. Der Vermieter ist verpflichtet nach einer Stornierung seitens Alfons Litzfellner zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, die Betten anderweitig zu belegen. Alfons Litzfellner wird von der Verpflichtung zur Bezahlung der Stornogebühr frei, soweit der Vermieter in der Lage war oder bei zumutbarer An-

strengung in der Lage gewesen wäre, die stornierten Betten anderweitig zu belegen. Der Vermieter ist beweispflichtig dafür, dass er nach einer Stornierung die Zimmer nicht mehr anderweitig belegen konnte.

8. Leistungsstörungen:

Sollte der Vermieter entgegen seinen Verpflichtungen innerhalb offener Optionsfrist oder sogar nach Übermittlung der Annahmeerklärung (Optionsausübung) durch Alfons Litzfellner reservierte Betten nicht zur Verfügung stellen, so ist der Vermieter gegenüber Alfons Litzfellner zur gänzlichen Schad- und Klagloshaltung verpflichtet. Der Vermieter verpflichtet sich bei allfälligen Reklamationen seitens der Gäste sofort Alfons Litzfellner zu verständigen und alles daran zu setzen, eine schnellstmögliche Bereinigung zu gewährleisten und allenfalls vorliegenden Leistungsstörungen seitens des Vermieters unverzüglich zu beseitigen.

Leistungsstörungen liegen jedenfalls auch dann vor, wenn Zimmer, Hausausstattung, Service und Verpflegung nicht dem entsprechen, was bei Abschluss des Vertrages vereinbart worden war. Der Vermieter ist verpflichtet Alfons Litzfellner hinsichtlich aller Schadenersatzansprüche, welche von Gästen oder Reiseveranstaltern aus Leistungsstörungen berechtigterweise geltend gemacht werden, vollkommen schad- und klaglos zu halten und Alfons Litzfellner alle in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere auch Rechtsanwalts- und Prozesskosten zu ersetzen.

9. Gänzliche Umbuchungen und teilweise Ersatzunterbringung:

Sofern im Einzelfall während offener Optionsfrist oder nach Vertragsabschluss über Veranlassung des Vermieters einvernehmlich der Vertrag aufgehoben werden sollte (Umbuchung der gesamten Gruppe) so ist der Vermieter jedenfalls verpflichtet, an Alfons Litzfellner eine Aufwandspauschale in der Höhe von € 500,00 (inkl. USt.) zu bezahlen und darüber hinaus Alfons Litzfellner all jene Mehrkosten zu ersetzen, welche dadurch entstehen, dass die Reisegruppe nunmehr bei einem anderen Vermieter (zu allenfalls höheren Preisen) untergebracht werden muss. Derartige Umbuchungen sind selbstverständlich nur mit schriftlicher ausdrücklicher Zustimmung von Alfons Litzfellner möglich.

Der Vermieter ist verpflichtet, grundsätzlich alle Gäste und Begleitpersonen im Hotel des Vermieters entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen unterzubringen. Eine Unterbringung in einem Nebenhaus oder in einem anderen Hotel ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Alfons Litzfellner möglich.

Sofern der Vermieter entgegen dieser vertraglichen Verpflichtung ohne Zustimmung von Alfons Litzfellner Gäste außerhalb des vereinbarten Hotels unterbringt, ist Alfons Litzfellner berechtigt, für diese Gäste vom vereinbarten Entgelt einen Abzug von 50% vorzunehmen. Sollte der Vermieter Gäste entgegen dieser Vereinbarung außerhalb des Hotels in Zimmern ohne Dusche und/oder ohne WC unterbringen, so entfällt auf Seiten von Alfons Litzfellner jegliche Vertragsverpflichtung derartige (vertragswidrige) Leistungen abzugelten.

10. Entlassung aus der Haftung im Fall höherer Gewalt:

Wann immer eine der Vertragsparteien des Hotelvertrages durch höhere Gewalt, d.h. durch nicht vorhersehbare, unabwendbare, nicht kontrollierbare Ereignisse nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so wird sie davon befreit, ohne dass ein Anspruch auf Schadenersatz besteht. Sobald der Vermieter oder Alfons Litzfellner sich in der Lage befindet, seine Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllen zu können, muss er die andere Vertragspartei umgehend davon in Kenntnis setzen, unter Zuhilfenahme aller ihm zur Verfügung stehenden Mittel, um mögliche Schäden gering zu halten.

11. Rechnungslegung, Zahlung:

Der Vermieter verpflichtet sich, alle Leistungen, welche Gegenstand dieses Vertrages sind ausschließlich gegenüber Alfons Litzfellner abzurechnen und jegliche direkte Abrechnung der eingebuchten Gruppe (z.B. Busfahrer oder Reiseleiter) zu unterlassen. Lediglich Leistungen des Vermieters, welche keinen Gegenstand dieses Vertrages bilden, sind unmittelbar gegenüber dem Gast abzurechnen. Der Vermieter verpflichtet sich, Rechnungen gegenüber Alfons Litzfellner erst nach Abreise der Gäste zu legen. Ordnungsgemäß gelegte Rechnungen werden binnen 21 Tagen nach Rechnungserhalt seitens Alfons Litzfellner zur Zahlung an den Vermieter fällig.

12. Voucher:

Der Vermieter verpflichtet sich als Legitimation des eingebuchten Gastes sowohl Hotelvoucher von Alfons Litzfellner als auch Fremdvoucher (Voucher, welche vom Reiseveranstalter ausgestellt werden) zu akzeptieren.

13. Kundenschutz (Abwerbungsverbot):

Der Vermieter ist verpflichtet, innerhalb von 3 Jahren ab Vertragsabschluss mit Alfons Litzfellner jegliche direkte Vertragsabschlüsse mit denselben Kunden (Gäste bzw. Reiseveranstalter) zu unterlassen. Der Vermieter ist verpflichtet bei jedem Verstoß gegen diese Unterlassungspflicht innerhalb dieser 3 Jahre an Alfons Litzfellner einen pauschalen Schadensersatz in der Höhe von 5% des jeweiligen Bruttoumsatzes aus den rechtswidrigen direkten Vereinbarungen mit diesen Kunden zu bezahlen.

14. Verschwiegenheit/Gerichtsstand/anzuwendendes Recht/Rechtsnachfolge

a) Die Vertragsteile verpflichten sich über den Inhalt des Hotelvertrages zu schweigen.

b) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird A-6271 Uderns vereinbart.

c) Es gilt österreichisches Recht.

d) Der Vermieter ist verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus dem abgeschlossen Hotelvertrag seinen Rechtsnachfolgern (neuen Eigentümern oder neuen Pächter etc.) vertraglich zu überbinden und insoweit Alfons Litzfellner vollkommen schad- und klaglos zu halten.

15. Cookies-Hinweis“:

Alfons Litzfellner weist darauf hin, dass zum Zweck des Vertragsabschlusses und zur späteren Vertragsabwicklung im Rahmen von Cookies die IP-Daten der Vermieter gespeichert werden, ebenso allfällige Namen, E-Mail und Kreditkartennummern.

16. Datenspeicherung:

Die vom Vermieter bereitgestellten Daten dienen zum Vertragsabschluss bzw. zur Vertragserfüllung. Die Datenübermittlung erfolgt nicht an Dritte, mit Ausnahme der Übermittlung von Daten an einen Steuerberater zur Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtung von Alfons Litzlfellner.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen des § 96 Abs 3 Telekommunikationsgesetz sowie Artikel 6 Abs 1 lit a (Einwilligung) und/oder lit b (notwendig zur Vertragserfüllung) der DSGVO.

17. Einwilligung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG):

Der Vermieter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten, welche im Rahmen dieses Geschäftes bekannt werden, bei Alfons Litzlfellner gespeichert werden.

Die Einwilligung betreffend die personenbezogenen Daten wird zeitlich unbefristet erteilt und kann jederzeit vom Vermieter widerrufen werden.

Im Sinne von § 43 DSG werden nachstehende weitere Informationen zur Verfügung gestellt:

a) Verantwortlicher:

Alfons Litzlfellner, Dorfstraße 76, 6271 Uderns

b) Datenschutzbeauftragter:

Mag. Silke Bräuer, Unterdorf 61, 6135 Stans

c) Rechte der betroffenen Personen im Sinne des DSG:

Die betroffene Person bzw. der Vermieter ist berechtigt

- zu prüfen, ob und welche personenbezogenen Daten von Alfons Litzlfellner über die betroffene Person gespeichert werden und Kopien dieser Daten zu erhalten;
- die Berechtigung, Ergänzung oder das Löschen der personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform vereinbart wurden, zu verlangen;
- zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken;
- unter bestimmten Umständen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor erteilte Einwilligung zu widerrufen;
- Datenübertragbarkeit zu verlangen;
- die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und
- bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben (Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, Tel.: +43/1 52 152-0, e-mail: dsb@dsb.gv.at).